

BVGer E-5238/2023 vom 10. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5238_2023

FR: TAF E-5238/2023 du 10 novembre 2023

IT: TAF E-5238/2023 del 10 novembre 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-5238/2023 Seite 5

E. 3.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586; nachfolgend: Allgemeinverfügung). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegt werden können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer gehöre nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen. Da er weder über die ukrainische Staatsbürgerschaft noch über einen ukrainischen respektive internationalen Schutzstatus verfüge, käme einzig eine Zugehörigkeit zur Kategorie gemäss Bst. c der Allgemeinverfügung infrage. Dieser Kategorie sei der Schutzstatus jedoch nur dann zu gewähren, wenn die betreffende Person nicht sicher und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren könne.

E-5238/2023 Seite 6 Im Rahmen der Befragung habe der Beschwerdeführer indes keine Gefährdung dargetan, die ihn bei einer Rückkehr nach Russland erwarte. So seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er nach einer Rückkehr in den Krieg gegen die Ukraine verwickelt respektive eingezogen werden könnte. Folglich seien die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Kategorie gemäss Bst. c der Allgemeinverfügung nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes abzuweisen sei. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung auch als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen.

E. 4.2

In seiner Beschwerdeschrift machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, eine Rückkehr nach Russland gefährde sein Leben. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine daure schon fast zwei Jahre und werde wohl noch eine längere Zeit andauern. Seit (...) 2018 stehe sein Name auf einer Liste von wehrdienstpflichtigen Männern, was auf Seite 13 seines Reisepasses (die in Kopie der Beschwerde beigelegt wurde) vermerkt sei, weshalb er jederzeit in den Wehrdienst eingezogen werden könne. Während seiner Abwesenheit sei schon nach ihm gesucht worden, um ihm eine Einberufung zuzustellen. Jedoch könne er keinesfalls an die Front gehen und gegen ein Land kämpfen, in welchem er seit vielen Jahren seine Zukunft aufgebaut habe und in welchem sein Sohn lebe. Weil dieser dort Dienst leisten müsse, müsse er schlimmstenfalls gegen seinen eigenen Sohn kämpfen.

E. 5.1

Da der Beschwerdeführer weder über die ukrainische Staatsbürgerschaft noch über einen Schutzstatus in der Ukraine verfügt, können die zu schützenden Personengruppen gemäss

Bst. a und b der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ausgeschlossen werden.

E. 5.2

Beim Beschwerdeführer handelt es sich unbestrittenermassen um einen russisch-syrischen Doppelbürger (SEM-Akten A2 S. 11 ff. und A6). Aufgrund der von ihm eingebrachten Aufenthaltserlaubnis der Ukraine und weil er vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, ist zu prüfen, ob er zur Personengruppe gemäss Bst. c der Allgemeinverfügung gehört. Diese Bestimmung richtet sich gemäss ihrem Wortlaut an Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine auf einer gültigen "Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung" beruht und welche nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E-5238/2023 Seite 7

E. 5.2.1

Gemäss der vom Beschwerdeführer ausgefüllten schriftlichen Kurzbefragung zur Ukraine vom 24. Februar 2023 verfügt er über eine ukrainische Niederlassungsbewilligung (SEM-Akte A2, S. 2 der schriftliche Kurzbefragung). Dies sei ein unbefristeter Aufenthalt, den er erhalten habe, weil sein Sohn in der Ukraine wohne (SEM-Akte A9 F27 f.). Als er den russischen Reisepass (im Jahr 2012) erhalten habe, habe er immer wieder ohne Schwierigkeiten in die Ukraine ein- und ausreisen können (SEM-Akte A9 F24). Der Beschwerdeführer hat eine solche unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu den Akten gereicht (SEM-Akte A16). Gemäss dieser am (...) 2010 ausgestellten Genehmigung wurde am (...) 2010 als Wohnsitz des Beschwerdeführers Donezk registriert. Am (...) 2012 hat er sich von dieser Adresse jedoch wieder abgemeldet, weshalb er zu diesem Zeitpunkt aus dem dortigen "Wohnsitzregister" entlassen wurde. Dies deckt sich mit der Aussage, er habe in der Ukraine gelebt, aber nicht für eine lange Zeit (SEM-Akte A9 F17). In diesem Sinne ist die ukrainische Aufenthaltsbewilligung "veraltet" (SEM-Akte A9 F42) respektive nicht mehr gültig. Zu diesem Schluss sind wohl auch die deutschen Behörden gekommen, als sie einen Nachweis über die Dauer seines Aufenthalts in der Ukraine respektive der Nichtbeschaffung einer ukrainischen Identitätskarte verlangten (SEM-Akten A7), welchen der Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, jedoch nicht erbrachte. Der Beschwerdeführer erfüllt folglich diese Voraussetzung von Bst. c der Allgemeinverfügung nicht. Sodann wurde der Schutzstatus S vom Bundesrat aktiviert, um Menschen, welche die Ukraine aufgrund des Krieges verlassen mussten, in der Schweiz vorübergehenden Schutz zu gewähren (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. März 2022). Auch dies trifft auf den Beschwerdeführer nicht zu, hat er doch nicht vorgebracht, sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine aufgehalten zu haben (SEM Akte A9 F32).

E. 5.2.2

Obwohl der Beschwerdeführer schon mangels einer gültigen Aufenthaltsbewilligung nicht in die Personenkategorie des Bst. c fällt, ist nachfolgend aufgrund seiner Vorbringen dennoch zu prüfen, ob er dauerhaft und in Sicherheit in sein Heimatland Russland zurückkehren kann. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, in seiner Abwesenheit hätten Mitarbeiter des russischen Einberufungsamtes nach ihm gesucht, um ihm eine Einberufung in den Militärdienst zuzustellen, bleibt unbelegt. Es ist weiter zu bezweifeln, dass er jederzeit in den russischen Militärdienst eingezogen

E-5238/2023 Seite 8 werden könnte. Dies schon deshalb, weil alleine die Tatsache, dass er gemäss einem Eintrag in seinem Reisepass vom (...) 2018 – also lange vor dem Kriegsausbruch mit der Ukraine – theoretisch wehrpflichtig wäre, kein Beleg dafür ist, dass er unmittelbar eingezogen werden könnte. Hinsichtlich der Reserve der russischen Armee ist zu beachten, dass der "normalen Reserve" alle Personen angehören, die ihren obligatorischen Wehrdienst abgeleistet haben, aber keine weiteren Verpflichtungen mit dem Verteidigungsministerium eingegangen sind; Angehörige der "mobilisierten Reserve" haben sich im Gegensatz dazu (nach Beendigung ihrer Dienstpflicht) zur jährlichen Teilnahme an Reserveübungen verpflichtet und erhalten hierfür nach Ableistung ihrer Wehrpflicht oder der Beendigung ihres Militärdienstes ein staatliches Stipendium (vgl. Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [BAMF] vom 24. Juli 2023 und euaa [European Union Agency for Asylum], The Russian Federation – Military service, Dezember 2022). Selbst wenn der Beschwerdeführer der russischen Reserve angehören sollte, hat er bis anhin nicht vorgebracht, einen individuellen Einberufungsbescheid erhalten zu haben (weder auf brieflichem noch auf elektronischem Weg). Schliesslich gab der Beschwerdeführer an, während seines langjährigen Aufenthalts in Russland mit den Behörden nie irgendwelche gezielten Probleme gehabt zu haben (SEM-Akte A9 F62 f.).

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer entspricht folglich in mehrfacher Hinsicht nicht der Kategorie von Personen gemäss Bst. c der Allgemeinverfügung.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer zu keiner der drei durch den Bundesrat definierten Personengruppen gehört. Das Gesuch um vorübergehenden Schutz wurde vom SEM daher zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-5238/2023 Seite 9

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ist russisch-syrischer Doppelbürger. Nachfolgend ist vorab die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Russland zu prüfen.

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.3.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt, und den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 AsylG findet daher im vorliegenden Verfahren keine Anwendung.

E-5238/2023 Seite 10

E. 7.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Russland lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen; der anhaltende Angriffskrieg gegen die Ukraine vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern (vgl. dazu das Urteil BVGer E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022 E. 8.2.1 m.w.H.).

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

In Russland herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, auch wenn die allgemeine Lage aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine als angespannt bezeichnet werden muss. Der Wegweisungsvollzug ist daher als generell zumutbar zu erachten.

E. 7.4.2

Die Aktenlage lässt ferner nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Russland aufgrund von sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten in eine existenzbedrohende Lage geraten könnte. Sein Erwerbseinkommen sei stets gut gewesen, als (...) habe genügend verdient, um auch seine Familie in Syrien unterstützen zu können (SEM-Akte A9 F31). Ferner habe er in Russland viele Kollegen und Freunde; auch habe er in D._____ eine feste Freundin (SEM-Akte A9 F56 ff.). Die Rückkehr nach Russland ist demnach auch in individueller Hinsicht ohne weiteres als zumutbar zu erachten.

E-5238/2023 Seite 11

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Russland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Unter diesen Umständen ist die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Syrien nicht zu prüfen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 20. Oktober 2023 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5238/2023 Seite 12